9042_DBB6-09_Weiss_2AK 25.05.2009 15:25 Uhr Seite 268

Neue Vorschriften

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung
Angelegenheiten des Krankenhauswesens und der gesetzlichen Krankenversicherung werden vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) übergeleitet. Für Angelegenheiten des Arbeitsschutzes ist künftig das StMAS zuständig und für Angelegenheiten der Ernährung das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF). Das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), das Heilberufe-Kammergesetz, das Gesetz zum Vollzug des Tierseuchenrechts und die Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften werden geändert. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 2008 in Kraft, gleichzeitig werden drei frühere Gesetze zur Regelung von Zuständigkeiten aufgehoben.
G vom 2. April 2009, GVBl Nr. 5/2009 vom 8. April 2009, S. 46, BayRS 1102-5-S; EAPl 005/neu 0052

9042_DBB6-09_Weiss_2AK 25.05.2009 15:25 Uhr Seite 270

Neue Vorschriften

Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes für das Einstellungsjahr 2010

Die Einstellung setzt die Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren voraus, das aus einer schriftlichen Auswahlprüfung und der Berücksichtigung bestimmter Schulnoten besteht. Die Bekanntmachung enthält allgemeine Hinweise zum Auswahlverfahren sowie eine Übersicht über den Bedarf der staatlichen Verwaltungen (getrennt nach den einzelnen Ministerien – StMI und Polizeiverwaltungen 153, StMJV 46, StMWFK und Bibliotheken 18, StMF 309, StMELF 4, StMAS u. Arbeits- und Sozialgerichte 28, insgesamt 558 Anwärterstellen). Die Zulassung zum Auswahlverfahren ist bis zum 3. Juli 2009 bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu beantragen.
Bek der Geschäftsstelle des LPA vom 23. März 2009, StAnz Nr. 14/2009 vom 3. April 2009, S. 2; EAPl 032/neu 0320

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (LbV)

Die neue Laufbahnverordnung passt mit 75 Paragraphen und drei Anlagen die laufbahnrechtlichen Regelungen für den bayerischen landesrechtlichen Bereich den ab 1. April 2009 geänderten Vorschriften im Bayerischen Beamtengesetz bzw. dem Beamtenstatusgesetz des Bundes an. Völlig neu werden in die LbV mit den §§ 21 bis 30 zehn Paragraphen über die Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingefügt. Dadurch und durch weitere Rechtsänderungen ändern sich gegenüber der bisher gültigen LbV sämtliche Paragraphenbezeichnungen, auch dort, wo die Regelungsinhalte unverändert bleiben. Neu in das Laufbahnrecht eingeführt werden geschlechterspezifische Bezeichnungen. Dabei werden im Gegensatz zum neuen BayBG aber im Gleichklang mit dem BeamtStG die weiblichen Bezeichnungen, z. B. für die Beamtinnen, den männlichen Bezeichnungen vorangestellt. Unter Aufhebung der bisherigen LbV i. d. geänderten Fassung von 1996 tritt die neue LbV ab 1.4.2009 in Kraft.
V vom 1.4.2009, GVBl Nr. 5/2009 vom 8. April 2009, S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F; EAPl 030/neu 0302

Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Bayerische Beamtengesetz

Geändert werden die Verordnung über die im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragenden Ämter, die Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen, die Verordnung über die Errichtung von Fachbereichen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, die Diplomierungsverordnung BayFHVR, die APO, die Arbeitszeitverordnung, die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte, die Bayer. Nebentätigkeitsverordnung, die Jubiläumszuwendungsverordnung, die UrlV, die BayMuttSchV, die Verordnung zu Durchführung des § 126 Abs. 3 BRRG, die ZustV-Bezüge, die AVfV und die Vertretungsverordnung. Die Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.
V vom 1. April 2009, GVBl Nr. 5/209 vom 8. April 2009, S. 79; EAPl 030/neu 0302

Ausschreibung des Nachwuchsbedarfs der Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise, Bezirke) sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes

Die Bekanntmachung enthält Hinweise für das Verfahren. Die Bewerberdaten sind bis spätestens 10. Juli 2009 dem Landespersonalausschuss zu übermitteln.
Bek der Geschäftsstelle des LPA vom 24. März 2009, StAnz Nr. 14/2009 vom 3. April 2009, S. 3; EAPl 032/neu 0320

Suchdienstedatenschutzgesetz (SDDSG)

Das Gesetz regelt den Umgang des Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes und des Kirchlichen Suchdienstes des Deutschen Caritas-Verbandes und des Diakonischen Werkes Deutschland mit personenbezogenen Daten, soweit diese Suchdienste im Auftrag der Bundesregierung tätig sind. Die Suchdienste erhalten bestimmte personenbezogene Daten vom Bundesverwaltungsamt durch regelmäßige Datenübermittlungen in automatisierter Form. Das Gesetz tritt am 9. April 2009 in Kraft.
G vom 2. April 2009, BGBl I Nr. 18/2009 vom 8. April 2009, S. 690, FNA: neu: 2128-4; EAPl 047, 092/neu 0470, 0921

Gesetz zur Änderung des Zivilschutzgesetzes (Zivilschutzgesetzänderungsgesetz – ZSGÄndG)

Das Zivilschutzgesetz (ZSG) wird umbenannt in Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG). Es wird um einen § 12 (Grundsatz der Katastrophenhilfe), einen § 14 (Aus- und Fortbildung) und die neuen §§ 16 (Koordinierungsmaßnahmen; Ressourcenmanagement), 17 (Datenerhebung und -verwendung), 18 (Zusammenarbeit von Bund und Ländern), 19 (Schutzkommission) und 20 (Unterstützung des Ehrenamtes) erweitert. Die bisherigen §§ 15 bis 26 werden umbenannt in die §§ 21 bis 32. Der bisherige § 27 wird aufgehoben. Folgeänderungen ergeben sich für drei weitere Bundesgesetze. Das Gesetz tritt am 9. April 2009 in Kraft.
G vom 2. April 2009, BGBl I Nr. 18/2009 vom 8. April 2009, S. 693, FNA: 215-12 u. a.; EAPl 090/neu 090

Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)

Artikel 1 enthält das neue Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) mit 54 Paragraphen in drei Teilen. Art. 2 bringt Änderungen im geänderten Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586, 2587), vor allem in den §§ 219 bis 230. Art. 3 ändert das BGB, Art. 4 das SGB VI-Gesetzliche Rentenversicherung. Art. 5 bringt das neue Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeam-

9042_DBB6-09_Weiss_2AK 25.05.2009 15:25 Uhr Seite 271

ten im Versorgungsausgleich (Bundesversorgungsteilungsgesetz – BVersTG) mit fünf Paragraphen. Die weiteren Änderungen durch die Art. 6 bis 22 betreffen 17 Bundesgesetze. Das Gesetz tritt am 1. September 2009 unter gleichzeitiger Aufhebung von vier bundesrechtlichen Vorschriften in Kraft.
G vom 3. April 2009, BGBl I Nr. 18/2009 vom 8. April 2009, S. 700, FNA: neu: 404-31 u. a.; EAPl 100/neu 1001

Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz)
Durch 15 Änderungen und Ergänzungen wird in das SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – der elektronische Entgeltnachweis eingeführt. Insbesondere wird ein Sechster Abschnitt mit den §§ 95 bis 104 eingefügt, der das Verfahren im Einzelnen regelt. Es wird eine Zentrale Speicherstelle bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung und eine Registratur Fachverfahren eingerichtet. Folgeänderungen ergeben sich im SGB I (Allgemeiner Teil), im SGB III (Arbeitsförderung, im Altersteilzeitgesetz), im SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung), im SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz), in der GewO, im Wohnraumförderungsgesetz, im Wohngeldgesetz und im BEEG. Das Gesetz tritt am 2. April 2009 bzw. am 1. Januar 2012 und am 1. Januar 2014 in Kraft.
G vom 28. März 2009, BGBl I Nr. 17/2009 vom 1. April 2009, S. 634, FNA: 860-4-1 u. a.; EAPl 400/neu 400, 450

35. Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 des Freistaates Bayern
Die in der 1 Anlage aufgezählten einzelnen Bauvorhaben benennen die Maßnahme, den Träger, die förderfähigen Kosten, die für 2009 vorgesehene Förderleistung und weitere Bemerkungen. Die Anlagen 2 bis 4 enthalten die Vorhaben, die für eine Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 bis 2012 eingeplant sind (Vorwegfestlegungen).
GemBek des StMUG und des StMF vom 25. März 2009, StAnz Nr. 15/2009 vom 9. April 2009, S. 2; EAPl 544/neu 544

Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts
Das Gesetz ändert und ergänzt in 24 Positionen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Zu § 98 Abs. 4 des Gesetzes wird eine Anlage „Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs“ eingefügt. In der Vergabeverordnung werden § 6 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 8 bis 11, 13, 18, 19, 20, 21 und 22 aufgehoben. Das Gesetz tritt am 24. April 2009 in Kraft.
G vom 20. April 2009, BGBl I Nr. 20/2009 vom 23. April 2009, S. 790, FNA: 703-5, 703-5-1; EAPl 804/neu 8040

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG)
Das Gesetz unterwirft nunmehr Tarifverträge in acht Branchen den Regelungen des AEntG. Das neue Gesetz tritt mit Wirkung vom 24. April 2009 in Kraft und hebt gleichzeitig das AEntG vom 26. Februar 1996 (BGBl I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl I S. 3140) auf.
G vom 20. April 2009, BGBl I Nr. 20/2009 vom 23. April 2009, S. 799, FNA: 810-20; 810-1-56; EAPl 810/neu 8100

Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz – FMStErgG)
In Art. 1 werden in acht Paragraphen des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes Änderungen vorgenommen. Art. 2 ändert das Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den Fonds „Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS“ und ergänzt den Titel dieses Gesetzes durch die Kurzbezeichnung und die Abkürzung „Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz – FMStBG“. Art. 3 enthält das neue Gesetz zur Rettung von Unternehmen zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Rettungsübernahmegesetz – RettungsG) mit neun Paragraphen und Verordnungsermächtigungen. Art. 4 ändert das Finanzmarktstabilisierungsgesetz und Art. 5 die Finanzmarkstabilisierungsfonds-Verordnung. Das Gesetz tritt am 9. April 2009 in Kraft.
G vom 7. April 2009, BGBl I Nr. 18/2009 vom 8. April 2009, S. 725, FNA: neu: 660-5 u. a.; EAPl 900/neu 9000

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2009)
Das Gesetz ändert 13 Artikel des FAG. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. In § 2 werden weitere Regelungen für die Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke, den Kommunalanteil an der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 FAG für die Berechnung der maßgeblichen Masse für die Aufteilung der Leistungen nach Art. 13a bis 13e FAG und die Errechnung des Gemeindeanteils gem. Art. 13a FAG getroffen.
G vom 14. April 2009, GVBl Nr. 6/2009 vom 20. April 2009, S. 111, BayRS 605-1-F; EAPl 901/neu 9010

Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2009
Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2009 wird die Ablieferung des Bundesanteils von 53,90853589 % an der durch die Landesfinanzbehörden verwalteteten Umsatzsteuer auf neue Prozentsätze festgelegt wird (z. B. für Bayern auf 74,80 %, für Hamburg auf 91,9 %). Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
Verordnung vom 8. April 2009, BGBl I Nr.. 20/2009 vom 23. April 2009, S. 812, FNA: 603-9-40-1; EAPl 901/neu 9010

Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale
Zur Wiederherstellung der Gesetzeslage werden die §§ 3, 4, 6, 8, 10, 40 und 52 EStG, die §§ 9 und 34 KStG und § 55 AO geändert. Das Gesetz tritt am 24. April 2009 bzw. am 1. Januar 2007 in Kraft.
G vom 20. April 2009, BGBl I Nr. 20/2009 vom 23. April 2009, S. 774, FNA: 611-1 u. a., EAPl 921/neu 921

9042_DBB6-09_Weiss_2AK 25.05.2009 15:25 Uhr Seite 272

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (Haushaltsgesetz – HG – 2009/2010)
Der Haushaltsplan wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2009 auf 41.219.100.600 € (2008: 39.026.826.200 €, geändert durch das 2. Nachtragshaushaltsgesetz auf 49.026.826.200 €) und für das Haushaltsjahr 2010 auf 42.746.762.600 € festgestellt. Die Kreditermächtigungen werden für beide Haushaltsjahre auf Null Euro festgesetzt. Die Art. 9 bis 22 ändern u. a. das Kostengesetz, das BayBesG mit einer neuen Anlage 2 (Bayerische Amtszulagen, Stellenzulagen), das Bayer. Sonderzahlungsgesetz, das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz und das Datenschutzgesetz. Das Gesetz tritt mit einer Reihe von Abweichungen zum 1. Januar 2009 in Kraft.
G vom 14. April 2009, GVBl Nr. 6/2009 vom 20. April 2009, S. 86, BayRS 630-2-17-F; EAPl 953/neu 9530

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 62. (92.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Regensburg

Bayerischer Landkreistag
Präsident: Landrat Theo Zellner, Cham

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Cordula Henk
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Redaktion
Anzeigen (verantwortlich)
Charlotte Kun
Tel. 0 89/21 83-72 07, Fax 0 89/21 83-73 16
E-Mail: charlotte.kun@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Clemens Köhler

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 125,– zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 14,50 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2009 (Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag.

Satz
Satz+Layout Fruth GmbH, Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
Zimmermann Druck & Verlag GmbH,
Widukindplatz 2, D-58802 Balve

Bildnachweis
© Umschlagbilder:
Bilderbox und Stadtentwässerung Augsburg